

eines konkreten Verbrechens bestimmt sich in erster Linie nach dem Charakter der angegriffenen strafrechtlich geschützten gesellschaftlichen Verhältnisse. Die besondere Art der Gesellschaftsgefährlichkeit der verschiedenen Verbrechen findet bis zu einem gewissen Grade auch in den differenzierten Strafdrohungen der speziellen Strafnormen ihren Niederschlag.

c) *Die Gesellschaftsgefährlichkeit eines konkreten Verbrechens kann ihrem Grade nach verschieden sein.*

So ist mit der Feststellung, daß ein Diebstahl von Volkseigentum seiner Schwere nach unter § 1 Abs. 1 VESchG fällt, noch nicht der konkrete Grad dieser Schwere bestimmt, denn § 1 Abs. 1 VESchG erfaßt einen größeren Ekreis schwerer Diebstähle an Volkseigentum. Um die richtige Strafe finden zu können, muß fest gestellt werden, welches konkrete Ausmaß die Gesellschaftsgefährlichkeit dieses schweren Diebstahls von Volkseigentum hat.

Das konkrete Ausmaß der spezifischen Gesellschaftsgefährlichkeit des begangenen Verbrechens ist ein entscheidendes Kriterium für die Strafzumessung. Je gefährlicher ein Verbrechen ist, desto höher ist grundsätzlich auch die Strafe. Dieses Prinzip liegt den unterschiedlichen Strafandrohungen der Strafnormen zugrunde und findet auch bei der Straffestsetzung innerhalb des Rahmens der verletzten Strafnorm Anwendung.

Die spezifische Gesellschaftsgefährlichkeit eines Verbrechens und ihr konkreter Grad können nur auf Grund von Tatsachen ermittelt werden. Allgemeinheitheoretische Hinweise sind Richtlinien für die Feststellung der Gesellschaftsgefährlichkeit, ersetzen aber nie die exakte Erforschung der Tatsachen.

Welchen Grad an Gefährlichkeit die einzelne Handlung aufweist, muß unter Berücksichtigung ihrer gesellschaftlichen Zusammenhänge an Hand der konkreten Tatsachen der begangenen Handlung und ihrer gesellschaftlichen Wirkungen bestimmt werden.

Es muß also untersucht werden, welche konkreten gesellschaftlichen Verhältnisse angegriffen worden sind, wie groß das Ausmaß ihrer Störung ist, was der Verbrecher im einzelnen getan hat, welche materiellen und ideellen Schäden bzw. welchen Gefahrenzustand er herbeigeführt hat, welcher Art die Mittel seiner verbrecherischen Betätigung waren, um welches Subjekt es sich bei diesem Verbrechen handelt und welches Maß